

An das
Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur

do. GZ: 2025-0.716.922

per E-Mail
st2@bmimi.gv.at

per ELAK-Schnittstelle
Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2025-0.856.450

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

36. StVO-Novelle - Stellungnahme des BMI

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) werden die nachfolgenden
Bemerkungen übermittelt:

Artikel 1 – Änderung der Straßenverkehrsordnung

Zu Z 6 – §§ 68 Abs. 3:

Es wird angeregt, die Regelung des § 68 Abs. 3 lit. e StVO (Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung) an jene des § 102 Abs. 3 KFG anzupassen und auch für Radfahrer jegliche Verwendung eines Mobiltelefons unter Sanktion zu stellen.

Zu § 95 Abs. 1a:

Gem. § 95 Abs 1 lit. a und b StVO 1960 obliegen im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion die Handhabung der Verkehrspolizei (ausgenommen auf der

Autobahn) und die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (ausgenommen hinsichtlich der Fälle der §§ 82 bis 88a).

Im Jahr 1994 wurde die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts in Angelegenheiten der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 26a Abs. 3 StVO 1960 („Ruhender Verkehr“) und der Kurzparkzonen- Überwachungsverordnung in Form einer paktierten Gesetzgebung in Wien auf den Magistrat der Stadt Wien rückübertragen. Die diesbezügliche Regelung findet sich in § 95 Abs. 1a StVO 1960. Auf Seiten des Landes Wien wurde die Rückübertragung in § 1 Abs. 1 lit. b des Gesetzes, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Straßenpolizei Aufgaben der Vollziehung übertragen werden, LGBl 1960/30, normiert.

Die Überwachungstätigkeit in diesem Bereich kommt nach wie vor der Landespolizeidirektion Wien zu.

Nunmehr besteht auf Seiten des Bundes und des Landes Wien der Wunsch, die für den Bereich der Parkraumüberwachung in Wien bestehende Vereinbarung gem. Art 15a B-VG, BGBl II 2013/66, zu beenden und die Überwachungstätigkeit für den Bereich des Ruhenden Verkehrs und der Kurzparkzonen zur Gänze dem Land Wien zu überantworten. Während die Überwachungskompetenz der Landespolizeidirektion Wien hinsichtlich der Kurzparkzonen in § 5 Wr. ParkometerG normiert ist, richtet sich die Zuständigkeitsregelung für die Überwachung des Ruhenden Verkehrs nach § 95 Abs. 1 StVO 1960. Um eine Übertragung dieser Kompetenz auf das Land Wien zu ermöglichen, bedarf es zunächst einer gesetzlichen Adaptierung des § 95 Abs. 1a StVO 1960 in der vorgeschlagenen Form. Darüber hinaus wird die Novellierung des Wr. Landesgesetzes, womit der Bundespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Straßenpolizei Aufgaben der Vollziehung übertragen werden, erforderlich sein, um die Rückübertragung rechtlich wirksam durchzuführen.“

Es darf daher folgende Änderung des § 95 Abs. 1a vorgeschlagen werden:

„(1a) Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, obliegen der Landespolizeidirektion die in Abs. 1 lit. a bis h genannten Aufgaben, ausgenommen die Überwachung der Einhaltung der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 und der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung sowie die Ausübung des diesbezüglichen Verwaltungsstrafrechtes.“

Zu Z 13 – § 98h:

Die Vereinbarkeit, insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, der Regelung mit dem Grundrecht auf Datenschutz und den einschlägigen Regelungen der DSGVO wird von anderer Stelle zu prüfen sein.

Die Gestaltung der Zusatztafel (§ 54 Abs. 5 lit. o StVO) könnte bei Unkenntnis der Verantwortlichkeit für diese „Verkehrsüberwachung“ den Eindruck einer polizeilichen Überwachung hervorrufen könnte. Es darf daher angeregt werden, die Tafel so zu gestalten, dass auch der Zweck der Überwachung in irgendeiner Form deutlich wird.

Die derzeitige Fassung des **§ 98h Abs. 2 letzter Satz** StVO beschränkt den Datenaustausch auf die Behörde der Überwachung und jene des Verwaltungsstrafverfahrens. Damit bleiben jedoch Konstellationen unberücksichtigt, in denen weitere Stellen – etwa Gemeinden, die Ausnahmegenehmigungen bescheidmäßig erteilen – in den Vollzug eingebunden sind. Diese enge Formulierung schafft einen Graubereich, da nicht klar geregelt ist, wie Daten zwischen allen beteiligten Behörden rechtssicher ausgetauscht werden sollen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wäre eine ausdrückliche Erweiterung auf sämtliche zuständige Behörden erforderlich.

Im **ersten Satz des § 98h Abs. 3** muss das Wort „saugeschlossen“ durch „ausgeschlossen“ ersetzt werden.

Artikel 2 – Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes

Zu § 123 Abs. 3b:

Künftig soll aufgrund des (neuen) § 95 Abs. 1a StVO für den „ruhenden Verkehr“ sowohl für die Überwachung als auch die Führung der Strafverfahren der Magistrat zuständig sein.

Im KFG gibt es in § 123 KFG eine solche Zuständigkeitsregelung nicht, daher ist für die Führung von Strafverfahren und Überwachung die LPD zuständig.

Bisher haben aber die Straßenaufsichtsorgane für die Parkraumüberwachung auch die KFG-Übertretungen – insbesondere die Gültigkeit der § 57a-Plaketten mitkontrolliert, da sie der LPD unterstellt waren.

Wenn die Straßenaufsichtsorgane nun organisatorisch dem Magistrat unterstellt werden, fällt diese Kompetenz weg, weshalb es notwendig scheint eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die dies weiterhin ermöglicht.

Aus diesem Grund wird ein § 123 Abs. 3b KFG vorgeschlagen:

„(3b) Durch Verordnung des Landeshauptmanns können mit Zustimmung der Gemeinde deren Organe der Straßenaufsicht, die mit Angelegenheiten der Parkraumüberwachung (Überwachung des ruhenden Verkehrs iSd § 95 Abs. 1a StVO und der Kurzparkzonen) befasst sind, mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des § 36 lit. e durch Maßnahmen zur Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren betraut werden. Im Gebiet einer Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, darf eine solche Verordnung nur mit deren Zustimmung erlassen werden.“

Es darf darüber hinaus angeregt werden, dass eine Anpassung der Zitierung des AETR in der statischen Fassung dzt. BGBl. 69/2010 (5. Änderung) auf BGBl. Nr. III 110/2025 (6. Änderung) im KFG erfolgt.

Artikel 3 – Änderung des Führerscheingesetzes

Zu Z 1 - § 1 Abs. 1a Z 5:

§ 1 Abs. 1a Z 5 kann (auch schon in der derzeitigen Fassung) entfallen, da elektrisch angetrieben Fahrräder gem. § 1 Abs. 2a KFG überhaupt keine Kraftfahrzeuge sind, das FSG gem. § 1 Abs. 1 aber für das Lenken von Kraftfahrzeugen gilt. Die Ausnahme ist daher nicht notwendig.

Zur Wirkungsorientierung:

Es wird empfohlen, den Konnex zum Wirkungsziel *„Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung und Schutz kritischer Infrastrukturen“* der Untergliederung 11 im Bundesvoranschlag 2025 herzustellen.

25. November 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

